

45A - LANDWIRTSCHAFTLICHE KRAFTFAHRZEUGE ZUM ZEITWERT INKLUSIVE SCHMORSCHÄDEN UND KABINENVERGLASUNG

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle des Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert, des vom Schaden betroffenen Fahrzeuges ersetzt.

Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwertes eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen.

Die Bestimmungen des Art. 8 ABS werden nicht berührt.

In Abänderung des Art. 1 (2) c) der AFB haftet der Versicherer auch für Schäden an den elektrischen Teilen der versicherten Zugmaschinen und Mähdrescher, die durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinung beschädigt oder zerstört werden.

Im Sinne des Art. 1, Ziff. 1 der ABG gilt die Kabinenverglasung der versicherten Zugmaschinen und/oder Mähdrescher mit einer maximalen Entschädigung von EUR 1.500,-- pro Schaden mitversichert.

Die landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge gelten in ruhendem und fahrendem Zustand innerhalb Österreichs versichert.